

(Abg. Dr. Dietel.)

(A) Ebenso begrüßen wir die Bestimmungen über die Fürsorge für die Blödsinnigen und Nichtvollsinnigen usw.

Der Herr Kollege Fleißner hat vorhin gesagt, über die Hygiene — er meinte wohl, über die äußere und innere Einrichtung des Schulhauses — stände nichts im Schulgesetzentwurfe. Es steht wohl eine Bemerkung darin, nämlich: Lage, Einrichtung und Ausstattung müssen den Bedürfnissen des Unterrichts und den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechend sein. Unser Standpunkt ist jedoch der, daß wir uns nicht begnügen können mit dieser allgemeinen Fassung und daß es uns nicht richtig erscheint, die näheren Ausführungen dem Verordnungswege zu überlassen, wir glauben vielmehr, daß wenigstens grundsätzliche Bestimmungen hygienischer Art doch in das Gesetz hineinkommen müssen.

Damit will ich mich begnügen. Ich will mich dahin zusammenfassen, daß es unser Wunsch ist, daß der Volksschulgesetzentwurf in einer Gestalt aus der Deputation hervorgehen möge, daß er unseren Anforderungen entspricht, weil wir glauben, daß dadurch den wahren Interessen der Schule und den wahren Interessen unseres Vaterlandes gedient sei. Wir unterschreiben, was der Herr Abg. Dr. Seyfert des längeren ausgeführt hat, daß von der Leistungsfähigkeit der Schule, von der Leistungsfähigkeit des einzelnen Staatsbürgers vor allem unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingt ist, und wir freuen uns, daß wir Sachsen auf der Weltausstellung in Brüssel in wirtschaftlicher Beziehung und auch in schulischer Beziehung doch sehr gut abgeschnitten haben.

Ich möchte damit schließen, daß ich noch kurz eine Pressenotiz erwähne, die in einer französischen Zeitung gestanden hat. Da war ein köstlicher Dialog wiedergegeben zwischen Monsieur „Tautpis“ und einem Redakteur der französischen Zeitung. Herr Tautpis steht vor der deutschen Abteilung sehr griesgrämig und sagt: „Die Teufelsterle werden uns wieder alle Bestellungen wegkapern. Können Sie sich den Grund denken, warum sie uns so über sind?“ Da antwortet der französische Redakteur: „Schauen Sie sich die Abteilung Schulwesen an, dann werden Sie es begreifen.“

Meine Herren! Ich wünsche, daß der Volksschulgesetzentwurf eine solche Gestalt annehmen möge, daß danach eine Schule entsteht, von der es auch in den nächsten Jahrzehnten bei Weltausstellungen heißen wird: Sehen Sie sich das Schulwesen Sachsens an, und dann werden Sie den wirtschaftlichen Aufschwung begreifen.

(Bravo! bei den Freisinnigen und den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Vär: Der Herr Abg. Dr. Schanz hat das Wort.

Abg. Dr. Schanz: Meine Herren! Ich werde mir gestatten, meine Ausführungen möglichst abzukürzen. Der Herr Abg. Dpiß hat bereits den Standpunkt unserer Fraktion und meiner politischen Freunde dahin präzisiert, daß wir dem vorgelegten Dekret Nr. 28 sympathisch gegenüberstehen und daß wir es als einen sehr beachtlichen Entwurf ansehen, der zur Herausbringung eines guten Schulgesetzes geeignet ist.

Das alte Schulgesetz, das jetzt noch gilt, hat seit 1873 unserem Königreiche Sachsen eine Entwicklung der Schulen gebracht, auf die man von auswärts neidisch hinblickt, und ich glaube, daß ein wesentlicher Grund dafür bei dem alten Schulgesetze darin lag, daß es den Schulgemeinden eine möglichst breite Entwicklungsfähigkeit gegeben hat. Dieser Gesichtspunkt muß unter allen Umständen auch in dem neuen Entwurfe wieder gewahrt werden. Ich meine deswegen, je weniger eng einschränkend die Bestimmungen eines neuen Schulgesetzes sind, desto mehr geben sie nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Praxis die Möglichkeit, das Volksschulwesen fortarbeiten und sich fortentwickeln zu lassen, und damit tun wir unserem Volksschulwesen den größten Gefallen. Nicht pädagogische Experimente, die augenblicklich vielleicht Mode sind, sondern lediglich eine breite Norm, in der der Schulmann fortarbeiten kann, ist das, was ein Volksschulgesetz für uns enthalten muß.

Ich will mich nun zu Einzelheiten wenden, aber nicht die Ausführungen im großen und ganzen wiederholen, die mein Herr Vorredner von der konservativen Fraktion, der Abg. Dpiß, bereits gemacht hat.

Wenn die geistliche Ortschulaufsicht in dem neuen Entwurfe weggelassen worden ist, so werden wir dem nicht widersprechen, sondern zustimmen. Ich bin mir bewußt, daß an sehr vielen Stellen die geistliche Ortschulaufsicht sehr schmerzlich vermißt werden wird. Aber mit Rücksicht darauf, daß die fachmännische Aufsicht des Bezirksschulinspektors und die sonstige Fortarbeit in der Schule viel weiter gediehen ist, als sie zur Zeit der Einführung des Volksschulgesetzes von 1873 war, halten auch wir es nicht für bedenklich, wenn man von der geistlichen Ortschulaufsicht absieht. Aber ich möchte dabei nicht dahin kommen, wohin der Herr Abg. Dr. Dietel mit seinen Worten zu streben schien — ich weiß nicht, ob er es wirklich anstrebt —, daß man die Mitwirkung des Geistlichen im Schulvorstande gewissermaßen ausschließt. Der Entwurf gibt die Möglichkeit, daß der Ortsgeistliche wie jeder andere Staatsbürger, wenn er im Schulvorstande ist, auch zum Vorsitzenden gewählt wird. Warum will man den Ortsgeistlichen vom Vorsteher ausschließen? Das wäre eine Vergewaltigung